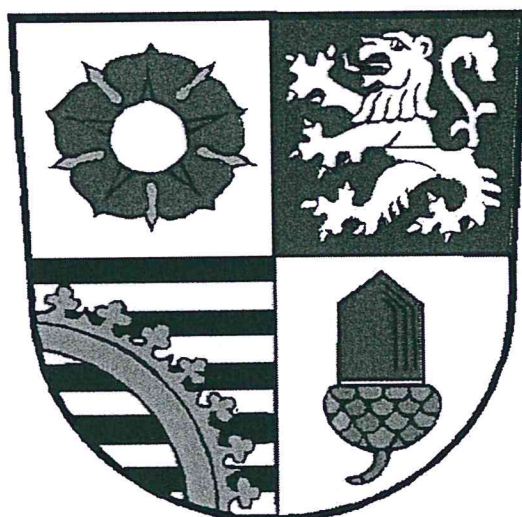


# Landratsamt Altenburger Land

## Fachdienst Rechnungsprüfung



### Bericht

über die Prüfung der Jahresrechnung der  
Gemeinde Altkirchen  
für die Haushaltsjahre 2015-2017

22. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren .....</b>	<b>5</b>
2.1 Prüfungsauftrag .....	5
2.2 Prüfungsgegenstand .....	6
2.3 Prüfungsverfahren .....	6
<b>3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>8</b>
3.1 Geprüftes Risiko .....	8
3.2 Prüfungen der Jahresrechnungen.....	8
3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen.....	8
3.2.2 Laufende Prüfungen der Jahresrechnungen .....	8
3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans .....	8
3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit .....	8
3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst und Rücklage.....	9
<b>4. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen.....</b>	<b>9</b>
<b>5. Haushaltssatzung und Jahresrechnung .....</b>	<b>10</b>
5.1 Finanz- und Haushaltsplanung .....	10
5.2 Aufstellung der Jahresrechnung .....	11
5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung .....	11
5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung .....	11
5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	12
5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben.....	12
5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen .....	14
5.3.3 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve .....	17
5.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	17
5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit .....	18
5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS) .....	19
5.4.2 Anordnungswesen .....	19
5.4.3 Buchführung .....	20
<b>6. Finanzieller Handlungsspielraum .....</b>	<b>20</b>
6.1 Einnahmekraft .....	20
6.2 Einnahmestruktur .....	22
6.3 Landesmittel.....	23
6.4 Haushaltsstabilität.....	23

---

6.4.1	Haushaltsergebnis .....	24
6.4.2	Rücklagen .....	25
<b>7.</b>	<b>Schlussbemerkung .....</b>	<b>26</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang: Ausgewählte Grunddaten.....</b>	<b>26</b>

---

## **Ansichtenverzeichnis**

Ansicht 1:	Tatsächliche Realsteuereinnahmen und Realsteueraufbringungskraft 2017 (je Einwohner)	21
Ansicht 2:	Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	22
Ansicht 3:	Einnahmeanteile im Verwaltungshaushalt in Prozent des Haushaltsvolumens 2017	23
Ansicht 4:	Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2015 bis 2017 (erste Warngrenze)	24
Ansicht 5:	Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)	25

## 1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41 ) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden – ThürGemHV – vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG - vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Prüfungsberichte sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Prüfer gelten § 82 Abs. 4 ThürKO i.V.m. § 3 Abs. 2 u. § 6 bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes -ThürPrBG- vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.<sup>1 2</sup>

## 2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren

### 2.1 Prüfungsauftrag

Die Jahresrechnung der Gemeinde Altkirchen wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (Örtliche Rechnungsprüfung).<sup>3</sup>

Da die Gemeinde Altkirchen kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden dessen Aufgaben durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Altenburger Land wahrgenommen.<sup>4</sup>

Auf der Grundlage der Prüfungsplanung des Fachdienstes Rechnungsprüfung erging der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnungen 2015, 2016 und 2017 mit Datum vom 4. September 2018.

---

<sup>1</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (4): Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

<sup>2</sup> § 2 ThürPrBG Allgemeine Rechte und Pflichten der Prüfer (1): Den Prüfern sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen. (2) Die Prüfer können im Rahmen ihres Auftrags verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt werden. Im Rahmen ihres Auftrags haben die Prüfer Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. (3) Lässt eine der der Prüfungspflicht unterliegende kommunale Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die Prüfer die erforderlichen Erhebungen dort anstellen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, so sind diese Rechte in die Vereinbarung aufzunehmen.

<sup>3</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 1): Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis zu 10.000 Einwohnern und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).

<sup>4</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 2): In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

## 2.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.<sup>5</sup>

Prüfungsschwerpunkte waren dabei insbesondere, ob

- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnungen und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurden,
- die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne eingehalten worden sind,
- das Anordnungswesen und die Buchführung, einschließlich der dabei eingesetzten EDV-Verfahren, ordnungs- und gesetzmäßig organisiert sind,
- ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist und Effizienz entfaltet.

Mit den Aussagen dieses Berichts sollen Hinweise gegeben werden, wie verstärkt Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in das kommunale Handeln einbezogen werden können.

## 2.3 Prüfungsverfahren

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.<sup>6</sup>

Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen hinsichtlich der Jahresrechnungen 2015, 2016 und 2017 nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

Seitens der Verwaltung wurden stets die angeforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt sowie der Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen gestattet. Die Verwaltung hat an der Prüfungstätigkeit konstruktiv mitgewirkt. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit der Verwaltung besprochen.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Der Gemeinde Altkirchen wurde die Prüfungsanmeldung am 4. September 2018 zugeleitet; die Eingangsbesprechung, in der über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 24. Januar 2019 statt. Die Prüfung vor Ort erfolgte ebenfalls am 24. Januar 2019.

---

<sup>5</sup> § 84 ThürKO Inhalt der Rechnungsprüfung (1): Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

<sup>6</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (2): Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

---

Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde geordnet und prüffähig zur Verfügung. Dabei stützte sich die Prüfung insbesondere auf folgende Unterlagen:

- die Jahresrechnungen der Jahre 2015, 2016 und 2017 mit den dazu gehörigen Anlagen;
- Haushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2015, 2016 und 2017;
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen;
- Hauptsatzung, Geschäftsordnung sowie weitere innerbehördliche Regelungen wie Dienstanweisungen u. ä.;
- Beschlüsse des Gemeinderats den Zeitraum 2015, 2016 und 2017 betreffend;
- andere Unterlagen wie bspw. Vergabeunterlagen, Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise und dergleichen.

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung zeichnet der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung Ralph Lorenz.

Mit der Vornahme der Prüfung betraut war die Prüferin Carmen Loth.

Der Umfang der formellen und materiellen Prüfungshandlungen ist in Arbeitspapieren festgehalten. Die Stadt Schmölln, als Rechtsnachfolger der Gemeinde Altkirchen, erhob keine weiteren Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der im Bericht zugrunde gelegten Daten. Die Erörterungsbesprechung fand am 24. Januar 2019 statt.

Die Prüfungsfeststellungen wurden der Gemeinde am 13. Februar 2019 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 27. Februar 2019 zugeleitet.<sup>7</sup>

Die Stellungnahme wurde in diesem Bericht berücksichtigt.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> § 6 ThürPrBG Prüfungsberichte (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem ersichtlich sein sollen: 1. der Prüfungsauftrag, 2. die Namen der Prüfer, 3. die Dauer der Prüfung, 4. die Bezeichnung der geprüften Gebiete, 5. die Prüfungsunterlagen, 6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen, 7. die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, 8. die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte und 9. das zusammengefasste Prüfungsergebnis.

(2) Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist am Maßstab der Gewährleistung der künftigen Aufgabenerfüllung und der Finanzplanung zu beurteilen; dabei sind die entsprechenden Ergebnisse interkommunaler Vergleiche besonders zu berücksichtigen. Bei der Abfassung des Prüfungsberichts sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

(3) In den Bericht über eine Kassenprüfung sind zudem etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten aufzunehmen. Ihm ist eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahmen beizufügen, die vom Kassenverwalter oder vom Zahlstellenleiter zu unterschreiben ist.

<sup>8</sup> § 4 ThürPrBG Überörtliche Rechnungsprüfung (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(3) Der Präsident des Rechnungshofs teilt dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinem Vertreter im Amt die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Zum Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung kann vom Präsidenten des Rechnungshofs eine Schlussbesprechung angeordnet werden. Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst.

### **3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse**

#### **3.1 Geprüftes Risiko**

Das geprüfte Risiko wurde im Umfang des Haushaltsvolumens im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 festgelegt und betrug 4,2 Mio €.

#### **3.2 Prüfungen der Jahresrechnungen**

##### **3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen**

Die Gemeinde Altkirchen legte die geprüften Jahresrechnungen des letzten Prüfungszeitraums ordnungsgemäß dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung wurde insgesamt beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 21/09/17 vom 21. September 2017 stellte der Gemeinderat die Jahresrechnung fest und erteilte die Entlastung für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014. Der Fachdienst Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass die ThürKO dahingehend geändert wurde, dass die Entlastung und die Feststellung getrennt zu beschließen sind. Wir bitten um künftige Beachtung.

##### **3.2.2 Laufende Prüfungen der Jahresrechnungen**

Die von der Verwaltung aufgestellten Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 wurden dem Gemeinderat vorgelegt.

Sie wurden von dem Gemeinderat in den Sitzungen vom 7. April 2016, 26. Januar 2017 und 14. Juni 2018 zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnungen wurden seitens der Gemeinde am 4. September 2018 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnungen ordnungsgemäß aufgestellt wurden.

Die Aufstellung lag für das Jahr 2017 nicht innerhalb der Viermonatsfrist.<sup>9</sup>

#### **3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans**

Die Prüfung ergab, dass die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne im Wesentlichen eingehalten wurden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungserlassverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzungen sind wirksam zustande gekommen.

Die Inanspruchnahme der Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung erfolgte im zulässigen Rahmen.

Die Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden im Wesentlichen beachtet.

#### **3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit**

Im Ergebnis der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Gemeinde, insbesondere in Form der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen, die Anforderungen erfüllt und seitens der Verwaltung beachtet wird.

---

<sup>9</sup> § 80 ThürKO Jahresrechnung

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

---



Die Prüfung des Anordnungswesens führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Das Belegwesen war im geprüften Umfang im Wesentlichen frei von Mängeln.

Die Prüfung der Buchführung führte hinsichtlich der Erststellung der Tagesabschlüsse zu Beanstandungen (näheres unter Punkt „5.4.3 Buchführung“).

### 3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst und Rücklage

Die Gemeinde war im Prüfzeitraum schuldenfrei. Die Zinsausgaben für die Inanspruchnahme eines Kassenkredits lagen unter acht Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

Die Gemeinde hatte 2017 keine allgemeine Rücklage mehr.<sup>10</sup>

## 4. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die Gemeinde Altkirchen wurde zuletzt im Jahr 2017 hinsichtlich der Haushaltsjahre 2012 bis 2014 örtlich geprüft.

Die Übersendung des Schlussberichts für diese Prüfung an den Bürgermeister erfolgte am 14. August 2017 mit der Bitte um Bekanntgabe gegenüber dem Gemeinderat und gegebenenfalls um Weiterleitung jeweils einer Ausfertigung an die Fraktionen.<sup>11</sup>

Die Bekanntgabe des Schlussberichts gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 14. August 2017. In der Sitzung vom 21. September 2017 nahm der Gemeinderat den Schlussbericht zur Kenntnis.

Im Zuge dieser Prüfung wurden für die Nachschau folgende Beanstandungen ausgewählt und die Umsetzung der Empfehlungen überprüft:

Ergebnisse der  
Nachschau

Beanstandet wurde u. a. die Durchführung der örtlichen Kassenprüfung. In den Haushaltsjahren 2009 - 2014 erfolgte keine örtliche Kassenprüfung.

Diese Beanstandung wurde abgestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2015 erfolgte regelmäßig die örtliche Kassenprüfung gem. § 82 ThürKO.

Beanstandet wurde zudem die Erstellung des Beteiligungsberichts gem. § 75a Abs. 1 ThürKO. Danach war die Gemeinde verpflichtet bis zum 30. September einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Dies erfolgte in den vergangenen Jahren nicht und wurde vom Fachdienst Rechnungsprüfung beanstandet.

Diese Beanstandung wurde abgestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurde der Beteiligungsbericht erstellt.

Die Gemeinde Altkirchen nahm die Beanstandungen des Schlussberichts der vorangegangenen Prüfung zur Kenntnis.

Bewertung

---

<sup>10</sup> § 68 ThürKO Rücklagen: Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

<sup>11</sup> § 7 ThürPrBG Verteilung von Prüfungsberichten (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(1) Prüfungsberichte werden vom Präsidenten des Rechnungshofs unmittelbar nach Erstellung 1. an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinen Vertreter im Amt und 2. an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt. (...) Prüfungsberichte sind den kommunalen Vertretungen bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

## 5. Haushaltssatzung und Jahresrechnung

### 5.1 Finanz- und Haushaltsplanung

Im Kapitel "Finanz- und Haushaltsplanung" werden verschiedene Aspekte betrachtet: Zunächst wird der Ablauf der Haushaltsplanung beschrieben, anschließend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen überprüft. Zuletzt wird geprüft, inwieweit das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.<sup>12</sup>

Die nachfolgende Ansicht zeigt den regelmäßigen Ablauf der Haushaltsaufstellung.

Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts durch:			
Schritt	Gremium	Inhalt	Zeitpunkt
1.	den Bürgermeister	Anmeldung zum Haushalt	November
2.	den Gemeinderat und Bürgermeister	Erstellung des Investitionsprogramms	November
3.	die Kämmerei der VG Altenburger Land	Vor-Entwurf des Haushalts	November
4.	den Bürgermeister und die Kämmerei	Einbringung des Haushaltsplans	November
5.	den Gemeinderat	Beratung über den Haushaltsentwurf	Dezember
6.	den Gemeinderat	Beschluss	Januar

**Tabelle 1: Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts**

Folgende Ansicht zeigt die Übersicht der Termine der Beschlüsse und Bekanntmachungen über alle Jahre.

Vorläufige Haushaltsführung

Haushaltsplanung: Beschlusstern		
	Termin des Haushaltsbeschlusses	Datum der Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2015	2. Juni 2015	4. Juli 2015
2016	7. April 2016	14. Mai 2016
2017	26. Januar 2017	4. März 2017

**Tabelle 2: Haushaltsplanung: Beschlusstern**

Der Haushaltsplan wurde damit im Prüfungszeitraum durchgängig nicht rechtzeitig vorgelegt.

Die Kommunalverwaltung war durch eine verspätete Bekanntmachung der Haushaltssatzung in allen Haushaltsjahren gezwungen, mit einem vorläufigen Haushalt zu arbeiten.

Bewertung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungserlassverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzungen sind wirksam zustande gekommen.

Im Prüfungszeitraum waren keine Genehmigungen der Kommunalaufsicht notwendig, so dass sich die Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht zusätzlich verzögerte.

Die Gemeinde Altkirchen musste im Prüfungszeitraum regelmäßig auf die vorläufige Haushaltsführung zurückgreifen. Der Haushalt sollte prinzipiell früher aufgestellt und verabschiedet werden.

<sup>12</sup> § 57 ThürKO Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

## 5.2 Aufstellung der Jahresrechnung

### 5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen 2015, 2016 und 2017 der Gemeinde Altkirchen wurden vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Die beigefügten Anlagen entsprachen dabei den vorgeschriebenen Mustern.<sup>13</sup>

### 5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen wurden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Insbesondere wurde bezüglich des kassenmäßigen Abschlusses § 78 ThürGemHV und bezüglich der Haushaltsrechnung § 79 ThürGemHV beachtet.<sup>14</sup>

Die Überprüfung der Rechnungsergebnisse führte zu keinen Differenzen in Bezug auf die vorgelegten Haushaltsrechnungen. Hinsichtlich der Ergebnisse der Haushaltsrechnung wird auf den Anlagenband verwiesen.

Die kassenmäßigen Abschlüsse enthielten die erforderlichen Angaben.

Differenzen zu den tatsächlichen Beständen waren nicht zu verzeichnen. Es wird im Weiteren auf den Anlagenband verwiesen.

---

<sup>13</sup> § 77 ThürGemHV Bestandteil der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und
6. ein Erläuterungsbericht.

(3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

<sup>14</sup> § 78 ThürGemHV Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

§ 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, so weit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

---

### 5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Aspekte betrachtet:

Zunächst werden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gruppierungsplan) auf der Basis der Rechnungsergebnisse dargestellt. Daran anschließend werden wesentliche Abweichungen einzelner Rechnungsergebnisse von den Planansätzen aufgezeigt und gegebenenfalls deren Ursachen untersucht. Zuletzt wird geprüft, inwieweit die Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung (Deckungsfähigkeit, Deckungsreserve) im zulässigen Rahmen eingesetzt wurden sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben angefallen sind und ordnungsgemäß bewilligt wurden.

#### 5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben

##### Verwaltungshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Schlüsselzuweisungen	342.769,27 €
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	278.718,16 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	223.192,30 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	98.978,66 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	59.385,45 €

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Schlüsselzuweisungen	342.001,47 €
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	267.577,70 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	231.914,76 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	120.472,37 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	55.810,36 €

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Schlüsselzuweisungen	310.104,96 €
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	257.052,36 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	255.625,05 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	125.037,28 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	54.458,97 €

##### Vermögenshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	606.581,56 €
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	24.756,56 €
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	3.000,00 €

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	25.433,95 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	21.563,10 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	8.561,54 €
Entnahmen aus Rücklagen	3.352,51 €

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	77.655,24 €
Entnahmen aus Rücklagen	17.254,26 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	10.260,25 €
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	1.500,00 €

### Verwaltungshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Personalausgaben	419.023,87 €
Allgemeine Umlagen	400.261,70 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	181.363,05 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	42.320,07 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	26.171,86 €

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Umlagen	416.992,38 €
Personalausgaben	409.683,11 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	209.355,75 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	44.846,13 €
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	25.433,95 €

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Personalausgaben	447.222,33 €
Allgemeine Umlagen	435.472,23 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	204.383,51 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	46.946,61 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	16.076,07 €

### Vermögenshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	599.883,06 €
Vermögenserwerb	19.728,66 €
Zuführungen an Rücklagen	14.726,40 €

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	41.786,71 €
Vermögenserwerb	16.760,39 €

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	111.908,88 €
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	31.257,11 €

## 5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mehreinnahmen

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	37.846,30 €
weitere Finanzeinnahmen	2.611,23 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftsteuern	1.492,30 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	1.384,40 €
kalkulatorische Einnahmen	655,31 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindeanteil an Gemeinschaftsteuern	6.447,76 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	5.255,04 €
weitere Finanzeinnahmen	2.516,63 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	20.290,11 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftsteuern	11.425,05 €
weitere Finanzeinnahmen	7.970,79 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.547,28 €

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mindereinnahmen

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	29.820,84 €
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	18.760,67 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	10.972,57 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	16.322,30 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	7.861,16 €
Einnahmen aus Beteiligungen	693,90 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	569,64 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	26.447,64 €
Einnahmen aus Beteiligungen	6.041,18 €
kalkulatorische Einnahmen	5.477,65 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	2.731,05 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Mehreinnahmen

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	19.916,56 €
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	3.000,00 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	22.929,95 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	17.254,26 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Mindereinnahmen

Wesentliche Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	34.123,44 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	14.023,00 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	1.276,49 €
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	1.100,00 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	1.038,46 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	503,90 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen	22.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	21.970,00 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	12.239,75 €

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mehrausgaben

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	19.916,56 €
Personalausgaben	12.508,87 €
Weitere Finanzausgaben	4.764,25 €

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	22.929,95 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	713,53 €

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Umlagen	7.731,27 €
Weitere Finanzausgaben	742,00 €

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Minderausgaben

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	52.263,31 €

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Personalausgaben	31.540,89 €
Allgemeine Umlagen	3.507,62 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	802,10 €

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.397,08 €
Personalausgaben	1.377,67 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	523,93 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Mehrausgaben

Wesentliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Vermögenserwerb	16.760,39 €
Baumaßnahmen	1.786,71 €

Wesentliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	20.290,11 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Minderausgaben

Wesentliche Minderausgaben im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	18.904,94 €
Vermögenserwerb	3.921,34 €
Zuführungen an Rücklagen	2.403,60 €

Wesentliche Minderausgaben im Vermögenshaushalt 2017	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	22.616,36 €



### 5.3.3 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve

Zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung sieht die ThürGemHV verschiedene Instrumente vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Deckungsreserve<sup>15</sup>, die Zweckbindung von Einnahmen (sog. „unechte Deckungsfähigkeit“)<sup>16</sup> und die Deckungsfähigkeit (sog. „echte Deckungsfähigkeit“)<sup>17</sup>. Da diese Instrumente Ausnahmen von den Grundsätzen der Einzelveranschlagung<sup>18</sup> und der Gesamtdeckung<sup>19</sup> darstellen und somit das Budgetrecht des Rates tangieren, sind an die Beachtung der dabei geltenden Vorschriften erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Gemeinde machte im Prüfungszeitraum von folgenden Instrumenten Gebrauch:

- unechte Deckungsfähigkeit
- echte Deckungsfähigkeit

Im Bezug auf die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit waren keine wesentlichen Mängel zu verzeichnen.

Die Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit stand im Wesentlichen in Einklang mit geltendem Recht.

### 5.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie von dem Gemeinderat zu beschließen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, wie auch bereits zu solchen Ausgaben führende Maßnahmen (Aufträge, Bestellungen, Verträge) sind nur zulässig, wenn

---

<sup>15</sup> § 11 ThürGemHV Deckungsreserve

(1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar. (2) Eine Deckungsreserve nach Absatz 1 darf nur veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

<sup>16</sup> § 17 ThürGemHV Zweckbindung von Einnahmen (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabenansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. (3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben. (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.

<sup>17</sup> § 18 ThürGemHV Deckungsfähigkeit (1): Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören. (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend. (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

<sup>18</sup> § 7 ThürGemHV Allgemeine Grundsätze (3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. (...)

<sup>19</sup> § 16 ThürGemHV Gesamtdeckung (1): So weit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen 1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, 2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

---

- sie nicht den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern,<sup>20</sup>
- es sich nicht um eine Haushaltsstelle handelt, bei der wegen der Art der Ausgabe (z.B. Verfügungsmittel, Deckungsreserve) eine Überschreitung ausscheidet,
- sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und
- ihre Deckung gewährleistet ist.

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Aus den Jahresrechnungen war ersichtlich, dass in allen geprüften Haushaltsjahren über- und außerplanmäßige Ausgaben zu verzeichnen waren. Der Umfang der formal entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

formal entstandene über- und außerplanmäßige Ausgaben						
Haushalts-jahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Gesamt	entspricht % Ges.-Volumen
	über-planmäßig	außer-planmäßig	über-planmäßig	außer-planmäßig		
2015	16.029,66 €	6.473,23 €	13.246,19 €	0,00 €	35.749,08 €	2,1 %
2016	6.586,21 €	7.778,74 €	1.786,71 €	17.224,39 €	33.376,05 €	2,8 %
2017	19.799,34 €	9.030,58 €	0,00 €	438,38 €	29.268,30 €	2,3 %

**Tabelle 3: Überplanmäßige und Außerplanmäßige Ausgaben**

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die geltenden Vorschriften im Wesentlichen beachtet wurden.

#### 5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Gegensatz zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Aufstellung der Jahresrechnung im engeren Sinne wird hier die Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze in Bereichen geprüft, die für die gemeindliche Wirtschaftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Zu beachtende Vorschriften ergeben sich dabei nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da die Gemeinde Altkirchen Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land war und diese die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde besorgt hat, wurden aufgrund des Sachzusammenhangs wesentliche Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen (bspw. Prüfung der IT). Dieser Prüfung vorbehalten blieb somit im Wesentlichen die Beachtung der geltenden Vorschriften sowie die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf die örtlich handelnden Personen (der Bürgermeister, Bauhofmitarbeiter, etc.).<sup>21</sup>

<sup>20</sup> § 60 ThürKO Nachtragshaushaltssatzungen (2): Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

<sup>21</sup> § 47 ThürKO Verwaltungsgemeinschaft Aufgaben (2 S. 3) : Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die

#### 5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten. Zur Aufgabe des IKS zählt es insbesondere, Fehler zu verhindern die sich durch Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit ergeben können, sowie bewusst herbeigeführte Vermögensminderungen (z. B. Veruntreuungen) zu vereiteln. Voraussetzung für ein gut funktionierendes IKS bildet eine deutlich abgrenzende Aufbauorganisation und eine durchdachte Organisation des Ablaufes aller Geldbewegungen (Ablauforganisation). Die Grundprinzipien eines jeden IKS bilden das Prinzip der Funktionstrennung – hier insbesondere die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug - und das Prinzip der Automatik der Kontrollen. Dem Wesen eines IKS entspricht es weiterhin, dass es aufgrund ständiger Veränderungsprozesse, in Bezug auf Aufwand und Effizienz, fortlaufend zu optimieren ist.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV<sup>22</sup> zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar. Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen überhaupt erlassen wurde, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind. Das Ergebnis dieser Prüfung lieferte wiederum Informationen dafür, ob der Umfang der geplanten Stichprobenprüfung beibehalten werden konnte oder entsprechend auszuweiten war.

Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen erlassen wurde (DA vom 25. Januar 2001).

Die Dienstanweisung hätte schon in den Vorjahren geändert werden sollen. Es wird an dieser Stelle auf den Prüfbericht für den Zeitraum 2012 – 2014 verwiesen. Da die Gemeinde zum 1. Januar 2019 in die Stadt Schmölln eingemeindet worden ist, wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet.

Die Regelungen der Dienstanweisung sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den personellen und technischen Ausbildungsgrad, im Wesentlichen als sachgerecht zu beurteilen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Regelungen der Dienstanweisung im Wesentlichen beachtet werden und somit Effizienz entfalten.

Im Ergebnis der Prüfung war eine Ausweitung des Umfangs der Belegprüfung nicht angezeigt.

#### 5.4.2 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden Einzelbelege aus den Jahren 2015 bis 2017 geprüft. Dazu wurde mittels Analysesoftware eine Stichprobe aus dem Datenbestand gezogen.

Die Prüfung der Anordnungs- und Belegpraxis führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Bewertung

---

Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

<sup>22</sup> § 86 ThürGemHV Schriftform: Allgemeine Regelungen (Dienstanweisung) nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

---

### 5.4.3 Buchführung

Die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege gehört zu den Aufgaben der Kasse, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.<sup>23</sup> Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.<sup>24</sup> Weiterhin muss die Buchführung die Vornahme der geforderten Abschlüsse ermöglichen (Tages-, Zwischen- und Jahresabschluss).

Die Buchungspraxis der Gemeinde war in Teilbereichen zu beanstanden. Die stichprobenhafte Überprüfung der Tagesabschlüsse ergab, dass im Zeitraum März bis April 2015 die Erstellung der Abschlüsse nicht immer wöchentlich erfolgte. Die wöchentliche Erstellung ist in Punkt 9.a. der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde Altkirchen geregelt. Der Fachdienst Rechnungsprüfung beanstandet den Verstoß gegen die Dienstanweisung.

## 6. Finanzieller Handlungsspielraum

Gegenstand dieses Kapitels ist der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde. Dazu wird zunächst die Einnahmeseite des Haushalts untersucht. Anschließend wird die Stabilität des Haushalts dargestellt.

### 6.1 Einnahmekraft

Zusammen mit den Gebühren und Hebesätzen macht die Einnahmekraft deutlich, in welchem Umfang die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Einnahmehbeschaffung nutzt und welche Spielräume dabei bestehen.

Einnahmekraft

Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen ist von den örtlich angewandten Hebesätzen abhängig.

Realsteuerhebesätze

Veranlagt die Gemeinde bei der Grund- und Gewerbesteuer Hebesätze, die unter denen zur Berechnung der Steuerkraft liegen (§ 10 ThürFAG)<sup>25</sup>, wird politisch in Kauf

---

<sup>23</sup> § 42 ThürGemHV Aufgaben der Kasse

(2) Zu den Kassengeschäften gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Kassenmittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, so weit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

<sup>24</sup> § 61 ThürGemHV Grundsätze der Buchführung: (1) Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

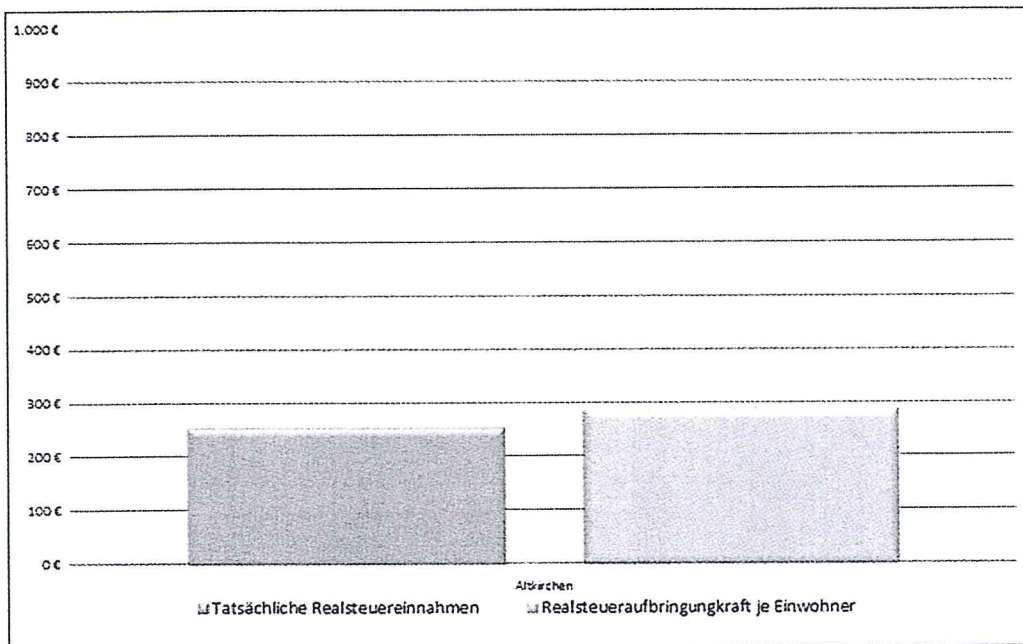
<sup>25</sup> § 10 ThürFAG Steuerkraftmesszahl:

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen
  - a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert,
  - b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert,bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vervielfältigt; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahr zu melden,
2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen der Ausgleichsjahre 2016 bis 2019 bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 357 vom Hundert, ab dem Jahr 2020 vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des

genommen, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen, sowie bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und ggf. Schulumlage höhere Einnahmen zugrunde gelegt werden, als die Gemeinde tatsächlich erzielt.



**Ansicht 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen und Realsteueraufbringungskraft 2017 (je Einwohner)**

Die Gemeinde Altkirchen hatte einen Hebesatz von 271 Prozent für die Grundsteuer A, einen Hebesatz von 389 Prozent für die Grundsteuer B und einen Hebesatz von 357 Prozent für die Gewerbesteuer.

Die Landesdurchschnittswerte lagen bei 298 Prozent für die Grundsteuer A und 436 Prozent für die Grundsteuer B. Der Landesdurchschnitt des Gewerbesteuersatzes lag bei 407 Prozent.<sup>26</sup>

Die Realsteueraufbringungskraft beschreibt die Realsteuern, die die Kommune einnehmen könnte, wenn sie sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientierte. Um sie zu ermitteln, werden landesdurchschnittliche Hebesätze mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert, der sich als Quotient aus Istaufkommen und Hebesatz ergibt. Diese Größe ist somit unabhängig von der individuellen Hebesatzgestaltung der Kommune. Im Prüfungsjahr 2017 lagen die Realsteueraufbringungskraft bei 290 € je Einwohner und die tatsächlichen Realsteuereinnahmen bei 256 € je Einwohner.

Bewertung

Bei Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze hätte die Gemeinde ein Mehreinnahmepotenzial von 33 € je Einwohner.

Deckungsmittel sind Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, mit denen die Gemeinde ihre Aufgaben finanzieren kann. Sie werden als speziell bezeichnet, wenn sie objekt- oder zweckgebunden sind. Allgemein werden sie genannt, wenn sie nicht zur Deckung bestimmter Ausgaben vorgesehen sind. Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören Schlüsselzuweisungen des Landes, Steuern,

Allgemeine Deckungsmittel

Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage,  
 3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen sowie  
 4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen.

(3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt.

<sup>26</sup> Statistisches Landesamt: Hebesätze des Landes Thüringen

Zinserträge, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Mieten und Pachten, Rücklagenentnahmen und Kredite.

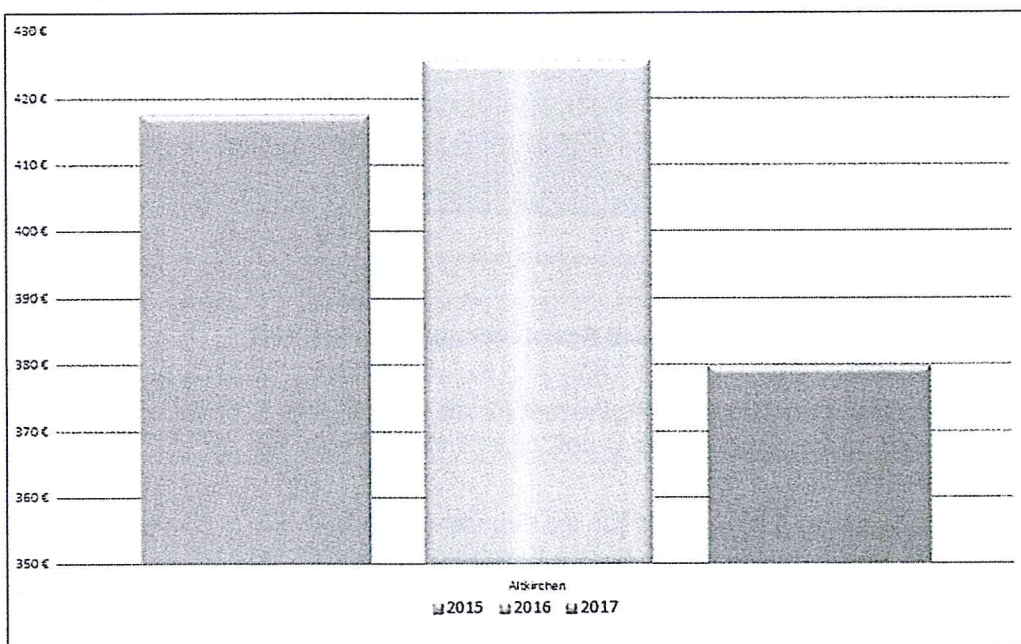
Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel sind die Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreis- und ggf. Schulumlage als von der Gemeinde nicht beeinflussbare Ausgaben noch zur Verfügung stehen.

Verfügbare  
Allgemeine  
Deckungsmittel

Die Höhe der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel betrug im Mittelwert der Jahre 2015 bis 2017 in der Gemeinde Altkirchen 407.911 €. Damit standen 2017 je Einwohner 380 € für kommunale Aufgaben zur Verfügung.

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel lagen 2015 bei 423 T€ und stiegen 2016 auf 425 T€ und sanken 2017 auf 376 T€ ab.

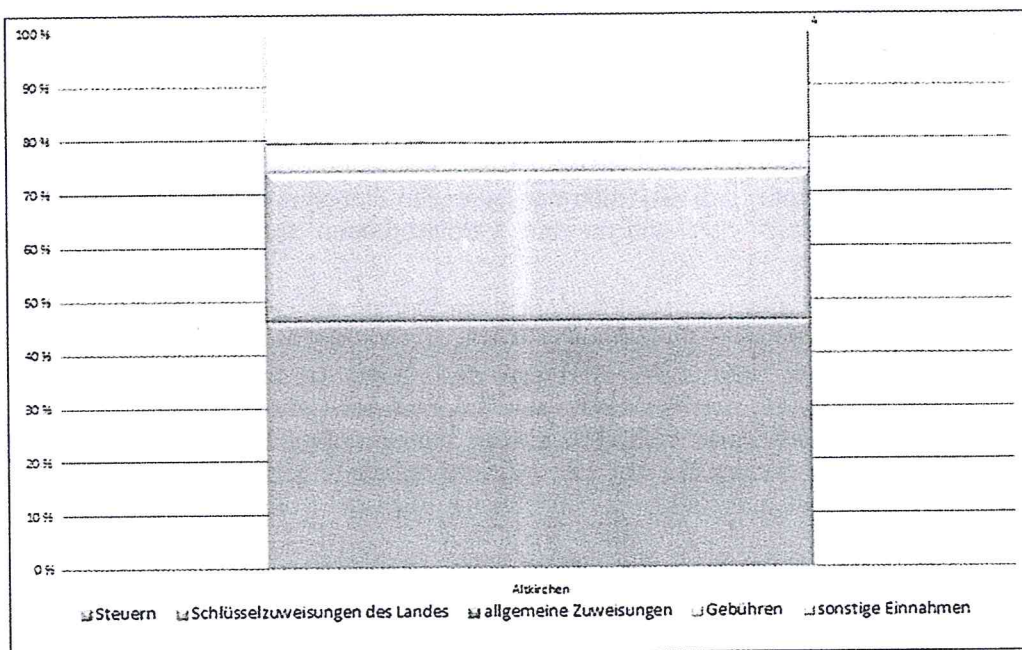
Die folgende Ansicht zeigt die Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner.



**Ansicht 2: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner**

## 6.2 Einnahmestruktur

Die folgende Ansicht bildet die Einnahmestruktur ab, die sich aus Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen des Landes, allgemeinen Zuweisungen, Gebühren sowie sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt zusammensetzt.



**Ansicht 3: Einnahmeanteile im Verwaltungshaushalt in Prozent des Haushaltsvolumens 2017**

Die Steuereinnahmen lagen bei 46 Prozent.

Bewertung

**6.3 Landesmittel**

Die Kommunen erhalten vom Land Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung. Hierzu gehören im Verwaltungshaushalt neben der Weitergabe von Steueranteilen, Schlüsselzuweisungen sowie gegebenenfalls Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock und im Vermögenshaushalt Investitionszuschüsse aus Landesprogrammen.

Die Betrachtung konzentrierte sich auf die Schlüsselzuweisungen sowie auf die Bedeutung, die die Landesmittel für den Gesamthaushalt der Gemeinde Altkirchen hatten.

Die Schlüsselzuweisungen lagen 2015 bei 342.769,27 € und 2016 darunter mit 342.001,47 €. Sie fielen 2017 auf 310.104,96 €.

Schlüsselzuweisung

Die Zuweisungen für laufende Zwecke im Verwaltungshaushalt umfassen die Schlüsselzuweisungen. Diese Zuweisungen betragen für den gesamten Prüfungszeitraum 994.876 €.

Zuweisungen für laufende Zwecke: Bedeutung für den Verwaltungshaushalt

Der Anteil der Zuweisungen für laufende Zwecke am Verwaltungshaushalt 2017 betrug 27 Prozent.

Die Investitionszuschüsse für den gesamten Prüfungszeitraum betragen 705.800 €. Der Anteil der Zuweisungen für investive Zwecke am Vermögenshaushalt 2017 betrug 54 Prozent.

Zuweisungen für investive Zwecke

Im gesamten Prüfungszeitraum erhielt Altkirchen keine Bedarfszuweisungen.

Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock

**6.4 Haushaltsstabilität**

Die Haushaltsstabilität einer Kommune lässt sich anhand einer Reihe spezifischer Haushaltskennzahlen beschreiben. Wie die Erfahrung vergangener Prüfungen zeigt, lassen sich problematische Haushaltssituationen bereits vor beziehungsweise noch nach Ausweis von Fehlbeträgen im Haushalt erkennen. Typischerweise wird in

Haushaltskrisen die Erhaltung der Vermögenssubstanz vernachlässigt und Vermögen zur Entlastung des Verwaltungshaushalts veräußert.

### 6.4.1 Haushaltsergebnis

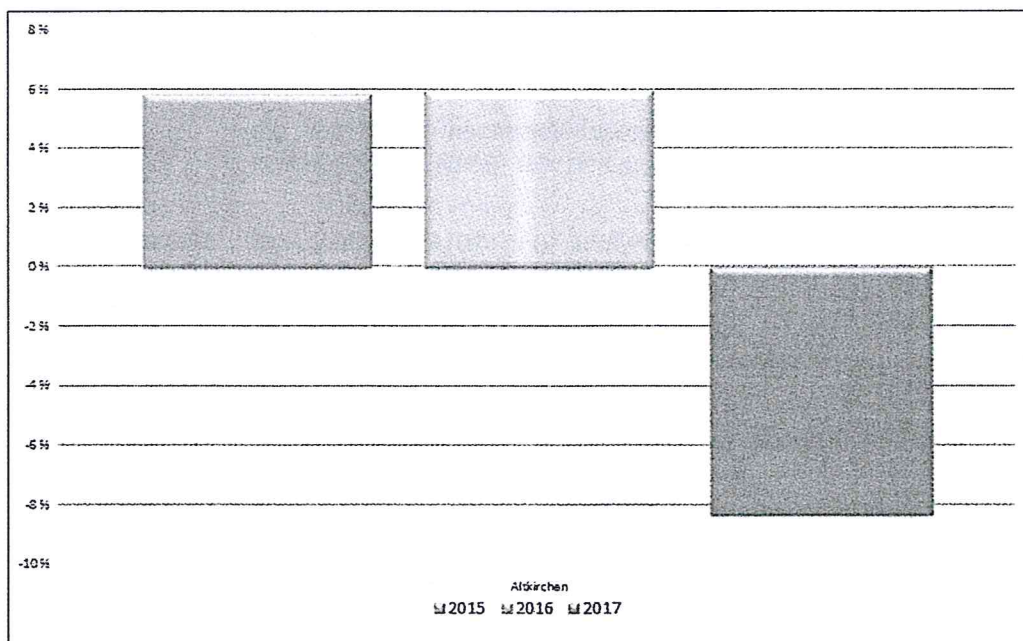
Das normierte Haushaltsergebnis hat eine Schlüsselfunktion bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde. Es ergibt sich als Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach Abzug von Verpflichtungen aus Fremdkapital.

Normiertes  
Haushaltsergebnis

Das normierte Haushaltsergebnis drückt dabei aus, welcher Anteil der Einnahmen des Verwaltungshaushalts für die Vermögensbildung verwendet werden kann. Ein positiver Betrag wird als Freie Spitze bezeichnet. Je höher dieser Wert liegt, desto besser ist die Finanzkraft der Gemeinde zu bewerten. Ein negativer Betrag wird normiertes Defizit genannt. Es bezeichnet den Bedarf an Finanzmitteln, der nötig wäre, um ein neutrales Ergebnis zu erzielen. Dabei werden Ausgaben für den Substanzerhalt in die Defizitberechnung einbezogen. Dies sind namentlich Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen vom Vermögenshaushalt.

Zur Beurteilung des normierten Haushaltsergebnisses wurden aufbauend auf den Erfahrungen anderer Prüfungseinrichtungen die folgenden beiden Warngrenzen formuliert:

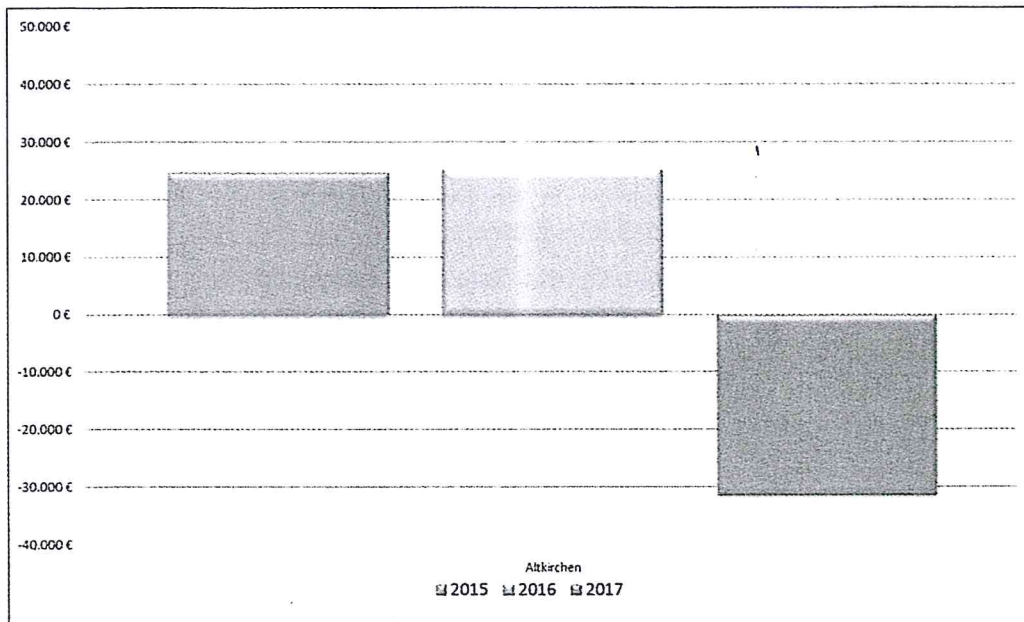
1. Absinken der Freien Spitze auf unter 14 Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (siehe folgende Ansicht „Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2015 bis 2017“)
2. Auftreten eines Normierten Defizits, das heißt eines negativen Betrags des normierten Ergebnisses.



**Ansicht 4: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2015 bis 2017 (erste Warngrenze)**

Die erste Warngrenze wurde im Prüfungszeitraum durchgängig unterschritten.





**Ansicht 5: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)**

Die zweite Warngrenze wurde im Prüfungszeitraum im Jahr 2017 unterschritten.

Die Gemeinde Altkirchen hatte während des Prüfungszeitraums nicht durchgängig ein ausgeglichenes Jahresergebnis. In einem Jahr war das normierte Ergebnis nicht ausgeglichen. Eine Freie Spitze, über 14 Prozent, die die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistete, gab es nicht. Damit war der Haushalt nicht mehr als stabil anzusehen.

Bewertung

**6.4.2 Rücklagen**

Nach §§ 66 Abs. 3, 68 ThürKO<sup>27</sup> hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft, das heißt zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen sowie zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden und diese sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Rücklagenbildung

Wenn die Rücklagen sinken, wurden in den vergangenen Jahren angesparte Mittel im aktuellen Haushaltsjahr verbraucht. Sofern aufgelöste Rücklagen nicht in den Erwerb von Vermögen fließen, bewirken sie einen Substanzverzehr. Nach § 20 Absatz 2 ThürGemHV soll ein Mindestbetrag von zwei Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Vorjahre vorgehalten werden.<sup>28</sup>

Die allgemeine Rücklage der Gemeinde Altkirchen betrug im ersten Jahr des Prüfungszeitraums 20.607 €. 2016 wurde die allgemeine Rücklage auf 17.254 € gesenkt, am Ende des Prüfungszeitraums lag sie dann bei 0 €.

Bewertung

<sup>27</sup> § 66 ThürKO Erwerb und Verwaltung von Vermögen: (3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Zuschüsse der Gemeinde an Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind unzulässig. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 68 ThürKO Rücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

<sup>28</sup> § 20 Absatz 2 ThürGemHV Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

(2): Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Die Gemeinde Altkirchen hatte 2017 keine allgemeine Rücklage mehr. Da der Haushalt defizitär war, hatte die Gemeinde Altkirchen die allgemeine Rücklage aufgelöst und zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses aufgewandt. Die gesetzlich geforderte Höhe der Mindestrücklage sollte 2017 21.885 € betragen.

Gegenstück einer erfolgreichen Anlage von Überschüssen ist die angemessene Verwendung von Kassenkrediten. Kassenkredite wurden in Anspruch genommen. 2017 fielen für die Verwendung von Kassenkrediten 449,00 € Zinsen an.

Da die Gemeinde seit Jahren schuldenfrei war, entfällt das Kapitel „Kredite und Zinsen“.

Da die Gemeinde Altkirchen im Prüfungszeitraum von der Möglichkeit der Bildung von Haushaltsresten keinen Gebrauch machte, entfällt das Kapitel "Haushaltsreste".

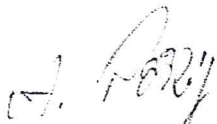
## 7. Schlussbemerkung

Nach Klärung der Prüfungsfeststellungen kann der Stadtrat der Stadt Schmölln die Jahresrechnungen der Jahre 2015 bis 2017 in öffentlicher Sitzung jeweils feststellen und über die Entlastung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 entscheiden.<sup>29</sup>

Schlussbemerkung

Auf die Pflicht zur öffentlichen Auslegung der festgestellten Jahresrechnungen sowie des Schlussberichts wird hiermit hingewiesen.<sup>30</sup>

Altenburg, den 22. Februar 2019



Alexander Porzig  
stellv. Fachdienstleiter  
FD Rechnungsprüfung



Carmen Loth  
Prüferin

## 8. Anhang: Ausgewählte Grunddaten

In der Anlage sind ausgewählte Grunddaten zu den folgenden Themen festgehalten:

- Rechnungsergebnis 2015 bis 2017
- kassenmäßiger Abschluss 2015 bis 2017

---

<sup>29</sup> § 80 Abs.3 ThürKO

<sup>30</sup> § 80 Abs.4 ThürKO

---

**Feststellung des Ergebnisses  
Gemeinde Altkirchen  
2015**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.098.881,36	634.338,12	1.733.219,48
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1.098.881,36</u>	<u>634.338,12</u>	<u>1.733.219,48</u>
Soll-Ausgaben	1.098.881,36 <sup>1)</sup>	634.338,12 <sup>2)</sup>	1.733.219,48 <sup>2)</sup>
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1.098.881,36</u>	<u>634.338,12</u>	<u>1.733.219,48</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./. Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

24.756,56 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

14.726,40 €

**Feststellung des Ergebnisses  
Gemeinde Altkirchen  
2016**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.114.993,52	59.011,10	1.174.004,62
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.323,93	0,00	2.323,93
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1.112.669,59</u>	<u>59.011,10</u>	<u>1.171.680,69</u>
Soll-Ausgaben	<sup>1)</sup> 1.112.669,59	<sup>2)</sup> 59.011,10	<sup>2)</sup> 1.171.680,69
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1.112.669,59</u>	<u>59.011,10</u>	<u>1.171.680,69</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./. Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

25.433,95 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

### Feststellung des Ergebnisses Gemeinde Altkirchen 2017

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.151.377,75 <sup>3)</sup>	143.604,37	1.294.982,12 <sup>4)</sup>
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	86,00	0,00	86,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1.151.291,75</u>	<u>143.604,37</u>	<u>1.294.896,12</u>
Soll-Ausgaben	1.151.291,75 <sup>1)</sup>	143.604,37 <sup>2)</sup>	1.294.896,12 <sup>2)</sup>
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1.151.291,75</u>	<u>143.604,37</u>	<u>1.294.896,12</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./. Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

- 1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 0,00 €
- 2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV 0,00 €
- 3) Darin enthalten: Zuführung zum Verwaltungshaushalt 31.257,11 €
- 4) Die Haushaltsrechnung schließt mit einem Gesamtsollfehlbetrag von 36.934,62 € ab. Dieser Gesamtsollfehlbetrag wurde unter Haushaltsstelle 92000.39200 gebucht und als KER bis zum Ausgleich vorgetragen.

### Kassenmäßiger Abschluss Gemeinde Altkirchen 2015

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
-Einnahmen	1.127.269,90	1.092.513,66	34.756,24
-Ausgaben	1.127.269,90	1.127.269,90	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			<b>-34.756,24</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>			
-Einnahmen	634.338,12	634.338,12	0,00
-Ausgaben	634.338,12	634.338,12	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			<b>0,00</b>
<b>Verwahrgeld</b>			
-Einnahmen	477.002,21	476.411,30	590,91
-Ausgaben	477.002,21	449.797,38	27.204,83
<b>Verwahrgeldbestand</b>			<b>26.613,92</b>
<b>Vorschüsse</b>			
-Einnahmen	0,00	0,00	0,00
-Ausgaben	0,00	0,00	0,00
<b>Bestand d. ausgez. Vorsch.</b>			<b>0,00</b>
<b>Gesamthaushalt</b>			
-Einnahmen	2.238.610,23	2.203.263,08	35.347,15
-Ausgaben	2.238.610,23	2.211.405,40	27.204,83
<b>Buchmäßiger Kassenbestand</b>			<b><u>-8.142,32</u></b>

**Kassenmäßiger Abschluss  
 Gemeinde Altkirchen  
 2016**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
-Einnahmen	1.147.425,83	1.125.572,75	21.853,08
-Ausgaben	1.147.425,83	1.147.425,83	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			-21.853,08
<b>Vermögenshaushalt</b>			
-Einnahmen	59.011,10	57.816,19	1.194,91
-Ausgaben	59.011,10	59.011,10	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			-1.194,91
<b>Verwahrgeld</b>			
-Einnahmen	471.387,96	471.387,96	0,00
-Ausgaben	471.387,96	445.195,84	26.192,12
<b>Verwahrgeldbestand</b>			26.192,12
<b>Vorschüsse</b>			
-Einnahmen	9.000,00	9.000,00	0,00
-Ausgaben	9.000,00	9.000,00	0,00
<b>Bestand d. ausgez. Vorsch.</b>			0,00
<b>Gesamthaushalt</b>			
-Einnahmen	1.686.824,89	1.663.776,90	23.047,99
-Ausgaben	1.686.824,89	1.660.632,77	26.192,12
<b>Buchmäßiger Kassenbestand</b>			<b><u>3.144,13</u></b>

**Kassenmäßiger Abschluss  
 Gemeinde Altkirchen  
 2017**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
-Einnahmen	1.173.144,83	1.158.471,33	14.673,50
-Ausgaben	1.173.144,83	1.173.144,83	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			-14.673,50
<b>Vermögenshaushalt</b>			
-Einnahmen	144.799,28	107.708,42	37.090,86
-Ausgaben	144.799,28	144.799,28	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			-37.090,86
<b>Verwahrgeld</b>			
-Einnahmen	623.139,42	623.139,42	0,00
-Ausgaben	623.139,42	613.934,06	9.205,36
<b>Verwahrgeldbestand</b>			9.205,36
<b>Vorschüsse</b>			
-Einnahmen	235,00	235,00	0,00
-Ausgaben	235,00	235,00	0,00
<b>Bestand d. ausgez. Vorsch.</b>			0,00
<b>Gesamthaushalt</b>			
-Einnahmen	1.941.318,53	1.889.554,17	51.764,36
-Ausgaben	1.941.318,53	1.932.113,17	9.205,36
<b>Buchmäßiger Kassenbestand</b>			<b><u>-42.559,00</u></b>